

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 26

Artikel: Fortsetzung über helvetische Staatsverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Sechs und zwanzigstes Stück.

den 4ten Augustmonats, 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Fortsetzung

über helvetische Staatsverfassung.

3ter Artikel.

Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, auf eine durch die Konstitution festgesetzte Art, fund gemacht hat.

Unstreitig hängt die Wohlfahrt eines Staats von weisen Gesetzen, und der genauen Befolgung derselben ab. Das Gesetz ist die Königin aller Sterblichen und Unsterblichen, sagt Plutarch. Das große Triebwerk der ganzen Natur richtet sich nach Gesetzen. Die Bewegung der Gestirne des Himmels, der Flug des Vogels in der Luft, der Wachsthum der Blumen auf dem Feld, die Entstehung der Gedanken und Empfin-

bungen; kurz, alles was geschieht, hat seine allgemeinen Regeln. Daher beschäftigt sich die wahre Philosophie mit Natur und Geistsgesetzen; wer dieselben genau kennt und mit Entschlossenheit befolgt, ist ein Weiser im vollen Sinne des Worts. Gerechtigkeit ist die Würde dieses Mannes, Wohlthun sein Wunsch, und große Thaten sein gebührendes Loos. Sollte auch die ganze Welt ihn missennen, verfolgen, ans Kreuz nageln, sein innerer Charakter bleibt unverändert, sein geistiges Selbst mit all den geistmäßigen Gesinnungen ist unsterblich, und würdig einer höhern Seligkeit jenseits in der Ueordnung neuer oder alter Dinge, neun' es wie du willst! Sich, so wichtig ist die Befolgung des Gesetzes. Die allgemeine Regel, die Art und Weise, wie etwas geschehen muss oder soll, nennt man überhaupt ein Gesetz. Wirst du einen Stein in die Höhe, so fällt er seiner Schwere gemäß wieder auf die Erde. Bey einem gewissen Grad Kälte verwandelt sich das Wasser in Eis. Das Feuer zerstört alle brennbare Materien. Hier ist unbedingte Nothwendigkeit, nach der allgemeinen Erfahrung kann es nicht anderst geschehen. Dies nennt man ein physisches Naturgesetz zum Unterschied des moralischen, das blos den Geist angeht. Sagt dir die Vernunft, du sollst nicht tödten, nicht stehlen, so ist hier die Bedingniß dabei, in sofern du der Stimme des Gewissens folgen willst. In diesem Fall enthält das moralische Gesetz nur eine bedingte Nothwendigkeit, da hingegen das physische schlechters dings, ohne alle Bedingniß immer befolgt wird; der

in die Luft geworfne Stein muß herunter fallen. Ich kann aber stehlen oder nicht stehlen, weil ich hierin Freyheit besitze.

Jene Vorschriften, denen wir uns im Staate freiwillig unterwerfen, zur Sicherheit unsrer Person und des Eigenthums, heißen bürgerliche Gesetze. Z. B. der Sohn soll seinen Vater erben. Ein Schuldner kann von seiner Behörde aus zur Bezahlung gezwungen werden. Ein bürgerliches Gesetz weiset auf einen Gesetzgeber hin. Dieser ist Einer oder Mehrere, denen durch den Volkswillen das Recht zusteht, verbindliche Vorschriften für andere zu verfassen. Dies sind die gesetzgebenden Räthe in Arau.

Gesetz und Pflicht liegen dem Begriff nach sehr nahe aneinander. Sie sind unter sich verbunden, wie Bewegung und Richtung; denn jeder bewegte Körper muß seine bestimmte Richtung haben. Ein Gesetz ohne Verbindlichkeit seiner Befolgung würde sich selbst aufheben, es wäre ein Unding.

Die Gesetze haben verschiedene Benennungen, wir wollen hier auf ihre Unterschiede den Leser nur aufmerksam machen, und er wird die Sache leicht begreissen. Es giebt bey den Gesetzen eine vierfache Beziehung.

I. Sieht man bey ihnen auf ihren Ursprung; so haben wir göttliche und menschliche Gesetze. Ein Gesetz verbindet als der Wille, die Erklärung

des höchsten göttlichen Gesetzgebers, ein göttliches, oder als die Vorschrift eines menschlichen Oberhaupts, ein menschliches Gesetz.

II. Bezieht man selbe auf den Erkenntnisgrund, woraus sie erkannt werden; so erhalten wir natürliche und positive Gesetze. Entweder läßt sich das Gesetz schon aus der innern Einrichtung der Menschennatur begreifen, z. B. Betrage dich immer so, daß du es billigen könntest, wenn die ganze Welt so handelte. Oder es ist in Worten und Schriften abgefaßt, z. B. Im Nothfall sollst du dein Vaterland mit Gut und Blut vertheidigen. Hier ist ein positives, dort ein natürliches Gesetz.

III. Schaut man dabei auf die Art, wie sie gebieten, so finden wir bejahende und verneinende, oder Geboths- und Verbothsgezeze. Im ersten Fall: du sollst dich um das Vaterland verdient machen; im Zweyten, du sollst nicht stehlen.

IV. Betrachtet man das Gesetz nach der mehr oder minder vollständigen Art seiner Verbindlichkeit d. h. wie man mehr oder minder streng auf seine Erfüllung dringen kann, so erhalten wir vollkommene und unvollkommene, oder besser wie es einige nennen, innere und äußere Gesetze. Ein äußeres Gesetz ist, welches so weit und streng verbindet, daß die Befolgung desselben, in sofern es nöthig wird, auch mit Gewalt gefordert werden kann.

Als seine Schulden bezahlen ; eine zur Verwahrung hinterlegte Sache zurückzugeben. Geht aber die Verbindlichkeit nicht so weit , daß man mit Gewalt und Zwang zum Gehorsam angehalten werden kann , so ist es ein inneres Gesetz. So kann Niemand dich zwingen Allmosen zu geben , ob es gleich das Sittengesetz gebietet , über dessen Vollziehung Gott allein richtet.

Nach dieser Eintheilung nennt man auch die unterschiedenen Pflichten , bejahende , verneinende , innere äußere u. s. w. die jeder leicht auffinden kann.

Der Staat befaßt sich nur mit äußern Gesetzen , und ihrer Befolgung ; blos äußere menschliche Handlungen können von allen wahrgenommen und beurtheilt werden ; diese allein gehören vor den weltlichen Richterstuhl ; die innern Handlungen , Gesinnungen , Gedanken und Neigungen stehen unter dem Tribunal des Gewissens , wovon nur Gott der oberste Richter ist.

Es läßt sich noch untersuchen , wie der Gesetzgeber das Recht erhalte , daß die Erklärung seines Willens für alle eine verbindende Vorschrift werde — Nichts kann alle verbinden und verpflichten , als was alle vernünftig wollen oder wollen können. Mit andern Worten : nur der vereinte Wille des Volks hat in Ansehung der Gesetze Gemeingültigkeit. Nun sieht jeder von selbst ein , wie viele und große Schwierigkeiten es absezzen würde , wenn unter so viel tau-

send Staatsbürgern jeder ins besondere seinen Willen persönlich erklären sollte. Wie lange würde dies hergehen, und wie viele Streitigkeiten müßten da entstehen? Jahre würden nicht hinreichen, bis nur ein einziges, einhellig gewolltes Gesetz vorhanden wäre. Um diesem allem vorzubeugen, erwählt das Volk seine Stellvertreter (Repräsentanten) zu diesen sagt es gleichsam: Ihr wißt so gut, als wir alle insgesamt, was uns Noth thut, was dem Staat vortheilhaft ist, ihr wißt, was wir zur Sicherheit unsrer Person und unseres Eigenthums wollen und wollen können. Thut dieses kund in unserm Namen, Euere Aussprüche sollen Aussprüche des allgemeinen Willens seyn; wir werden uns darnach richten, und sie in Ausübung bringen. — Auf diese Art wird die Erklärung des Willens von Seiten des Gesetzgebers, dem das Volk seinen Gewalt anvertraut, zum Staatsgesetze, dem sich jeder unterwerfen muß, weil er sonst das Gewollte nicht wollen würde, welches ein Widerspruch wäre.

Bei Verfassung der Gesetze muß man auch noch andere Rücksichten nehmen, wie Montesquieu sehr richtig bemerkt. Sie müssen der Natur des Landes entsprechen, sagt er, dem kalten, heißen oder gemäßigten Klima; der Beschaffenheit des Bodens, der Lage und Größe des Landes; der Lebensart der Inwohner, sie mögen sich vom Feldbau, von der Jagd oder der Viehzucht nähren; sie müssen dem Grad der Freiheit entsprechen, den die Verfassung

zulässt; der Religion der Inwohner, ihren Nationalneigungen, ihrem Reichtum, ihrer Volksmenge, ihrem Handel, ihren Sitten, ihren Gebräuchen u. s. w. Es scheint man habe dies in unsren Zeiten nicht allerdings beherziget. Siehe Aufhebung des Gehndens.

Politisches Lied.

Geh! gehorche meinen Winken,
 Nutze deine jungen Tage,
 Lerne zeitig, klüger seyn.
 Auf des Glückes großer Waage
 Steht die Zunge selten ein.
 Du must steigen oder sinken,
 Du must herrschen und gewinnen,
 Oder dienen und verlieren,
 Leiden, oder triumphiren,
 Ambos, oder Hammer seyn.

Nachrichten.

Künftigen Samstag den 10ten und 11ten Augustmonat wird zu Würthen eine freywillige Steigerung gehalten werden, über allerhand Hausrath, Lein und Bettgewand und andere Mobilien, Spiegel, Kommoden, Küchengeschirr, &c.

Jemand sucht ein gutes Forte-Piano um einen billigen Preis zu mieten; im Berichtshaus zu erfragen.